

Tagesordnungspunkt:

Kommunalwahlen 2024 - Überprüfung der Sitzverteilung

Beratungsfolge:

Gemeinderat	Beschlussfassung	21.09.2023	öffentlich
-------------	------------------	------------	-------------------

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

1. Kenntnisnahme
2. Der Gemeinderat beschließt, die bisherige Sitzverteilung in den einzelnen Wohnbezirken zu belassen, da nach Abwägung der örtlichen Gegebenheiten eine Überrepräsentation der Ortsteile Bissingen, Anhausen, Eselsburg und Hausen erforderlich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachverhalt:

Sitzverteilung und Informationen

1. Anzahl der Sitze nach der Gemeindeordnung

Nach § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beträgt die Anzahl der Gemeinderäte bei Städten zwischen 10.000 und 20.000 Einwohnern 22.
In Gemeinden mit unechter Teilortswahl kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass die nächstniedrigere (18 Sitze) oder die nächsthöhere (26 Sitze) Gemeindegruppengröße maßgebend ist.

Ergibt sich aus der Verteilung der Sitze im Verhältnis der auf die Wahlvorschläge gefallenen Gesamtstimmenzahlen innerhalb des Wahlgebiets, dass einem Wahlvorschlag, außer den in den Wohnbezirken bereits zugewiesenen Sitzen, weitere zustehen, erhöht sich die Zahl der Gemeinderäte für die auf die Wahl folgende Amtszeit entsprechend.

2. Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Herbrechtingen

Danach ist die unechte Teilortswahl eingeführt:

§ 12 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 S. 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Herbrechtingen 12 Sitze

2.2 Wohnbezirk Bolheim 5 Sitze

2.3 Wohnbezirk Bissingen 2 Sitze

2.4 Wohnbezirk Hausen 1 Sitz

2.5 Wohnbezirk Anhausen 1 Sitz

2.6 Wohnbezirk Eselsburg 1 Sitz

3. Ständige Überprüfung der Sitzverteilung

Nach aktueller Rechtslage sind die Gemeinden mit unechter Teilortswahl verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 2 GemO rechtzeitig vor der nächsten Kommunalwahl zu überprüfen.

Bei der Sitzverteilung auf die einzelnen Wohnbezirke sind die örtlichen Verhältnisse und die Bevölkerungsanteile zu berücksichtigen. Jedoch steht dem Gemeinderat ein gewisser Entscheidungsspielraum zu. So soll durch die unechte Teilortswahl der Bevölkerung räumlich getrennter Ortsteile eine gesonderte Vertretung gesichert werden, um den gemeindepolitischen Ausgleich von Interessensgegensätzen der verschiedenen Einwohnergruppen zu schaffen.

Dabei kann in Einzelfällen das öffentliche Interesse an einer dem Bevölkerungsanteil entsprechenden Sitzverteilung zugunsten besonderer örtlicher Verhältnisse vernachlässigt werden. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem neusten Urteil vom 19.07.2022 nochmals bestätigt, dass die unechte Teilortswahl verfassungsgemäß ist und insbesondere nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz entspricht.

Eine Über- oder Unterrepräsentation einzelner Ortsteile ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn sie durch besondere örtliche Verhältnisse gerechtfertigt waren.

4. Derzeitige Verteilung der Einwohnerzahl auf die Wohnbezirke

Maßgebende Einwohnerzahl nach § 57 KomWG: **13.438** (Stand 30.09.2022)

Wohnbezirke	Einwohner 2022	Einwohner 2018	Sitze 2022	Sitze 2018	Sitze	Repräsentation
Herbrechtingen	9.249	8.914	15,14	14,96	12	-20,75%
Bolheim	2.969	2.949	4,86	4,95	5	+ 2,79%
Bissingen	654	603	1,07	1,01	2	+93,00%
Hausen	126	132	0,20	0,22	1	+80,00%
Anhausen	242	262	0,39	0,44	1	+61,00%
Eselsburg	198	249	0,32	0,42	1	+68,00%

Im Vergleich zu den Vorjahren hat sich die Verteilung der Einwohnerzahlen nicht gravierend verändert.

Die Kernstadt ist etwas unterrepräsentiert, aber mit rund 20% noch im vertretbaren Rahmen, während der mit Abstand größte Teilort Bolheim mit 5 Sitzen entsprechend seines Bevölkerungsanteils berücksichtigt ist.

Für die Teilorte Bissingen, Hausen, Anhausen und Eselsburg ist eine Überrepräsentation zu verzeichnen.

Grundsätzlich sind solche Überrepräsentationen auch nach dem Urteil des VGH weiterhin möglich, wenn dies durch sachliche Gründe dargelegt ist. Die Vereinbarungen in Eingemeindungsverträge hinsichtlich garantierter Sitze im Gemeinderat sind nach neuster Rechtsprechung bei der Überprüfung nach § 27 Abs. 2 GemO hinfällig und können nicht mehr herangezogen werden.

Die Ortsteile Bissingen, Hausen, Anhausen und Eselsburg haben im Vergleich zur Kernstadt einen noch stark dörflichen Charakter. Zudem ist das Gemarkungsgebiet sehr groß und Bissingen und Hausen sind jeweils ca. 9 km von der Kernstadt entfernt. Diese haben eine eigene Dorfgemeinschaft, große Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und eine große Vereinslandschaft, die ausreichend Gehör und Vertretung im Gremium finden sollen. In Bissingen gibt es zudem eine Grundschule und einen Kindergarten. So dass sich dieser als drittgrößter Teilort noch hervorhebt.

Eselsburg hat eine besondere Stellung durch das Naturschutzgebiet Eselsburger Tal, welches eine Vielzahl von Touristen heranzieht und sich auch durch die bestehende Landwirtschaft klar von den Bedürfnissen der Kernstadt abgrenzt.

Auch Anhausen, am anderen Ende des Eselsburger Tals gelegen, hat eine sehr dörfliche Struktur, welche sich auch stark an den Bedürfnissen der Landwirtschaft orientiert, die sich klar von der Kernstadt und auch dem danebenliegenden Ortsteil Bolheim abhebt, der mehr von Industrie geprägt ist.

Nach Abwägung der örtlichen Bedürfnisse der Teilorte wird festgestellt, dass die Sitzverteilung trotz Überrepräsentation so beibehalten werden soll.

5. Anzahl der Bewerber, Regelung in der Gemeindeordnung

In § 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist dies folgendermaßen geregelt:

„Bei unechter Teilortswahl sind die Bewerber in den Wahlvorschlägen getrennt nach Wohnbezirken aufzuführen. Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Wohnbezirk, für den nicht mehr als drei Vertreter zu wählen sind, einen Bewerber mehr und für jeden Wohnbezirk, für den mehr als drei Vertreter zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind.“

Damit dürfen die Wahlvorschläge folgende Anzahl von Bewerbern enthalten:

Herbrechtingen	12 Bewerber
Bolheim	5 Bewerber
Bissingen	3 Bewerber
Hausen	2 Bewerber
Anhausen	2 Bewerber
Eselsburg	2 Bewerber

6. Festlegung der Wahllokale

Bereits bei den Wahlen 2021 (Landtag und Bundestag) wurde die Anzahl der Wahllokale reduziert. Zum einen war dies der immer größeren Anzahl von Briefwählern geschuldet, zum anderen auch der Corona-Pandemie. Im Vorfeld der Wahlen 2024 wurde nochmals geprüft, ob die reduzierte Anzahl von Wahllokalen beibehalten werden soll.

Zu beachten ist: § 37a

Zählung der Stimmzettel und der gültigen Stimmen bei geringer Zahl von Wählern

(1) Ergibt die Feststellung nach § 37 Absatz 1 Satz 2, dass weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ordnet der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks der Gemeinde (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Wird während der Wahlzeit erkennbar, dass der Fall des Satzes 1 eintreten könnte, informiert der Wahlvorsteher unverzüglich den Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses, der einen aufnehmenden Wahlvorstand bestimmt und dessen Wahlvorsteher informiert. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der nach Satz 1 zu übergebenden Gegenstände wird vom Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses veranlasst und erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer gemäß § 21 des Kommunalwahlgesetzes anwesender Personen. Der aufnehmende Wahlvorstand verfährt entsprechend § 33 Absatz 6 Satz 7 und 8; im Übrigen werden die Stimmzettel und Stimmen gemeinsam nach § 37 gezählt. Die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen ist in den Wahlniederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken. Der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses kann Anordnungen für den Fall des Satzes 1 bereits vor dem Wahltag treffen.

Gerade in den kleineren Teilorten stellt dies aufgrund des großen Zulaufs von Briefwählern eine größere Hürde dar.

Zudem gibt es in den Teilorten Anhausen und Eselsburg keine öffentlichen Gebäude mehr, die als Wahllokal genutzt werden können. Daher werden, wie bereits bei den Wahlen 2021, die Wahlberechtigten von Anhausen in den Wahlbezirk Kindergarten St.

Martin Bolheim und die Wahlberechtigten von Eselsburg in den Wahlbezirk Kloster Herbrechtingen mit aufgenommen.

In Hausen würde wieder ein eigenes Wahllokal eingerichtet werden, da die räumliche Distanz zum möglichen Wahllokal in Bissingen wesentlich größer ist. Allerdings könnte in Hausen der Umstand eintreten, dass das Auszählen gemeinsam mit Bissingen erfolgen müsste aufgrund o.g. gesetzlicher Regelung.

7. Einreichung von Wahlvorschlägen

Der voraussichtliche Wahltermin ist der 09.06.2024. Hier findet dann auch die Europawahl statt.

Wahlvorschläge können vom Tag nach der Bekanntmachung der Wahl bis spätestens 28.03.2024, 18.00 Uhr eingereicht werden. Es ist auf Vollständigkeit der Unterlagen, sowie auf Beachtung der Verfahrensvorschriften zur Aufstellung der Wahlvorschläge zu achten. Fehlerhafte oder unvollständige Wahlvorschläge können nur innerhalb der Einreichungsfrist geändert werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel zur Zurückweisung des Wahlvorschlags oder einzelner Bewerber führen.

8. Bildung des Gemeindewahlausschusses

Zur Durchführung der Kommunalwahlen am 09.06.2024 ist es notwendig, dass der Gemeinderat einen Gemeindewahlausschuss wählt.

Aufgaben des Gemeindewahlausschusses sind:

- Leitung der Gemeinderatswahl
- Überwachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl
- Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Außerdem:

- Aufgaben des Wahlkreisausschusses, Wahlkreis Herbrechtingen:
 - Leitung der Wahl der Kreisräte im Wahlkreis
 - Überwachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl
 - Ermittlung des Wahlergebnisses

Zusammensetzung:

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem (kraft Gesetz, außer es bestehen Hinderungsgründe), mindestens zwei Beisitzern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern. Diese sind aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen. Wahlbewerber für die Gemeinderats- oder Kreistagswahl 2024, sowie Mitglieder anderer Wahlgorgane dürfen nicht zu Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses berufen werden. Andere Befangenheitsgründe kommen nicht in Betracht.

Hinsichtlich der Besetzung des Gemeindewahlausschusses wird vorgeschlagen, dass die Fraktionen in etwa gemäß ihrer zahlenmäßigen Vertretung im Gemeinderat berücksichtigt werden. Von Seiten der Verwaltung wird die Wahl von 4 Beisitzern und 4

Stellvertretern vorgeschlagen. Verteilt auf die Fraktionen bedeutet dies, dass folgende Anzahlen an Beisitzern zu benennen sind:

Freie Wähler	2 Beisitzer	2 Stellvertreter
CDU	1 Beisitzer	1 Stellvertreter
SPD	1 Beisitzer	1 Stellvertreter

Zudem wird ein stellvertretender Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses benötigt. Da alle ehrenamtlichen Stellvertreter Wahlbewerber sein können, wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat einen weiteren Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten oder der Gemeindebediensteten wählt.

Bestellung der Mitglieder

Das Verfahren für die Bildung des Gemeindewahlausschusses ist nicht weiter geregelt. Es empfiehlt sich jedoch die Vorschriften des § 40 der Gemeindeordnung über die Bildung von beschließenden Ausschüssen entsprechend anzuwenden. Danach sollte eine Einigung über die Zusammensetzung angestrebt werden. Daher sollten aus allen Gemeinderatsfraktionen Vorschläge für die Besetzung gemacht werden.

Weiteres Verfahren

Vorschläge für Beisitzer der einzelnen Fraktionen, sowie für einen weiteren Vertreter im Vorsitz des Gemeindewahlausschusses werden bis spätestens **30.10.2023** eingereicht. In der Gemeinderatssitzung am **16.11.2023** werden die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge gewählt. Der Schriftführer kann, muss aber nicht Mitglied des Gemeindewahlausschusses sein. Hier wird vorgeschlagen, diesen aus dem Kreis der städtischen Bediensteten zu bestimmen.